

Ordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.11.2011

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

II Dekanat

- § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

III Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 11 Zuständigkeiten des Fakultätsrates
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates
- § 13 Verfahren im Fakultätsrat
- § 14 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

IV Kommissionen

- § 15 Kommissionen der Fakultät
- § 16 Kommission für Lehre und Studium
- § 17 Kommission für Struktur und Finanzen

V Ausschüsse

- § 18 Ausschüsse der Fakultät
- § 19 Prüfungsausschüsse

VI Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) im Zusammenhang mit der Grundordnung (GrO) der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung die Organisation der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und die Erkenntnisgewinnung in den entsprechenden Forschungsgebieten des Bauingenieurwesens, der Umweltingenieurwissenschaften und der Infrastruktur.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät nach § 3 sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung und Technologietransfer) (§ 3 Abs. 1 HG). Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, so weit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (4) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal (§ 26 Abs. 4 HG), das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 10 HG.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

II Dekanat

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die gemäß § 27 HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan sowie die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die die Dekanin bzw. den Dekan vertreten, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Ausnahmefall (z.B. dienstliche Abwesenheit der übrigen Mitglieder des Dekanats) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß den Abschnitten 4 und 5 werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die der Dekanin bzw. dem Dekan zugeordnet sind.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (7) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze.

- (10) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es erteilt die hierzu erforderlichen Weisungen.
- (11) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und der Kommission für Lehre und Studium.
- (12) Das Dekanat ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät. Im Bedarfsfall bildet das Dekanat projektbezogene Arbeitsgruppen.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft den neu gewählten Fakultätsrat unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch die Vertreterinnen bzw. Vertreter einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Fakultätsrates nachrücken würden.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrates vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (3) Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin bzw. Dekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan und einer weiteren Prodekanin bzw. einen Prodekan jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überschneiden.
- (4) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied ein.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat und fördert den intensiven Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates und des Ältestenrates vor. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat und im Ältestenrat und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.
- (4) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans umfassen insbesondere die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Berufungskommissionen.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender den Promotionsausschuss und die Habilitationskommission.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb des Dekanats zuständig für die Lehre. Sie bzw. er arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität ihrer bzw. seiner Fakultät. Zur Unterstützung in diesen Aufgaben bzw. einzelnen Aufgaben kann das Dekanat Beauftragte oder Kommissionen benennen.

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (2) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots zu achten.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall innerhalb ihrer bzw. seiner Fakultät für alle Bereiche der Lehre zuständig.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist innerhalb ihrer bzw. seiner Fakultät für die Evaluierung der Lehre in Zusammenarbeit mit der Kommission für Lehre und Studium zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen gemeinsam mit den Prüfungsausschüssen zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht in der Kommission für Lehre und Studium.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Lehre und Studium.
- (9) Das Dekanat stellt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen gemäß § 5, Absatz 4 zur Verfügung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans umfassen insbesondere die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission für Struktur und Finanzen (siehe § 17). Die Prodekanin bzw. der Prodekan nimmt die Empfehlungen der Kommission entgegen und bereitet die Entscheidungen im Dekanat oder Fakultätsrat vor.
- (2) Das Dekanat stellt der Prodekanin bzw. dem Prodekan zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben ausreichende Ressourcen gemäß § 5, Absatz 4 zur Verfügung.

III Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei kommen acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht bereits Mitglied ist.
- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrates können neben den gewählten Mitgliedern auch Stellvertreter teilnehmen. Die Anzahl der Vertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Studierenden darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Fakultätsrat nicht übersteigen.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, können an den Sitzungen teilnehmen ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahme- und redeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG). Das Stimmrecht bei Habilitationen und Promotionen wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

§ 11

Zuständigkeiten des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen die Forschung, Lehre und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.

- (2) Der Fakultätsrat kann befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Kommissionen oder Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
1. Wahl des Dekanats,
 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans,
 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät,
 4. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 5. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Bauingenieurwesen,
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 8. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 9. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
 10. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 11. Prüfung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Dekanats,
 12. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“,
 13. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
 14. Vorschläge der Würde einer Senatorin oder eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers,
 15. Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
 16. Bildung und Besetzung der Prüfungsausschüsse,
 17. Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen,
 18. Benennung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Dekanats,
 19. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 20. Entsenden von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten,
 21. Entsendung der Mitglieder des Zentrumsrats des Lehrerbildungszentrums nach § 21 GrO,
 22. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 23. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 24. Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume im Benehmen mit dem Dekanat,
 25. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät,
 26. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 27. Stellungnahme zu Förderplänen,
 28. Erteilung von Lehraufträgen,
 29. Gewährung von Forschungs- bzw. Lehrfreisemestern.

- (4) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gem. Abs. 3 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werkzeuge. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung gemäß Abs. 3 Nr. 6, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 3 Nr. 4 und 5 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 4 und 5 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (7) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (8) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (9) Beim Aufstellen der Grundsätze zur Verteilung von Stellen bzw. Mitteln stellt der Fakultätsrat sicher, dass den Mitgliedern des Dekanats zum Ausgleich für ihre Tätigkeiten angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates

Die Wahlordnung der RWTH Aachen regelt im Zusammenhang mit der Grundordnung der Hochschule das Wahlverfahren für die Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 13

Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die zur Abstimmung vorzulegenden Unterlagen an die Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Stellvertreter erhalten mit gleicher Frist die schriftliche Einladung und die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.
- (3) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (5) Sitzungen des Fakultätsrates sind für Mitglieder der Fakultät öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über die Beschlussfassung des Fakultätsrates informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Widersprüche zu dem Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsrats bzw. zur Niederschrift im Geschäftszimmer des Dekanats kund zu tun.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils des Fakultätsrates angemessen unterrichtet werden.
- (10) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, zu beraten und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der stellvertretenden Prodekanin bzw. dem stellvertretenden Prodekan bzw. der stellvertretenden Studiendekanin bzw. des stellvertretenden Studiendekans sowie aus je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe und der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer ist die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (3) Jede Gruppenvertretung im Fakultätsrat wählt ein Fakultätsratsmitglied aus ihrer Gruppe in den Ältestenrat.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates. Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Einladungsfrist kann in dringenden, nicht vorhersehbaren Fällen verkürzt werden.

IV Kommissionen

§ 15 Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die in den § 16 bis 17 genannten Kommissionen gebildet.
- (2) Alle im Fakultätsrat vertretenen Gruppen entsenden Mitglieder in die Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.
- (3) Stimmberechtigt in den Kommissionen sind deren satzungsgemäße Mitglieder sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission.
- (5) Aufgabe der Kommissionen ist es, das Dekanat bzw. den Fakultätsrat im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrates hin weitere Kommissionen einrichten. Zur Einrichtung einer Kommission bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder.
- (7) Über den Vorsitz der Kommissionen entscheidet der Fakultätsrat soweit der Vorsitz nicht anderweitig geregelt ist. Die Vorsitzenden der Kommissionen müssen Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sein.
- (8) Die Vorsitzenden der Kommissionen berichten dem Fakultätsrat.
- (9) Die Kommissionen gemäß § 16 bis 17 können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder in den Hauptkommissionen sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission sollte Mitglied in der Hauptkommission sein und in dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (10) Die Kommissionen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (11) Weitere Ordnungen, die für die Fakultät für Bauingenieurwesen Gültigkeit haben, können die Einrichtung von weiteren Kommissionen erforderlich machen.

§ 16 Kommission für Lehre und Studium

- (1) Die Kommission für Lehre und Studium unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Die Kommission für Lehre unterstützt das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.

- (2) Die Kommission für Lehre und Studium unterstützt den Studiendekan bei der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Zu diesem Zweck unterstützt sie das Dekanat bei der Erstellung des Evaluierungsberichts für Lehre und Studium. Der Evaluierungsbericht enthält den Lehrbericht und die Evaluierung der Lehre.
- (3) Die Kommission sorgt für einen kontinuierlichen Vergleich mit Fakultäten des Bauingenieurwesens anderer Hochschulen. Hierfür kann die Kommission auch hochschulexterne Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Sie unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Bauingenieurwesen durchgeführt wird, in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der anderen Fakultät, die Ausbildungsanteile aus dem Bereich des Bauingenieurwesens hat.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet der Kommission für Lehre und Studium über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (6) Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie drei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

§ 17

Kommission für Struktur und Finanzen

- (1) Die Kommission für Struktur und Finanzen unterstützt das Dekanat und den Fakultätsrat in seiner Aufgabe.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:
 1. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung des Strukturplanes der Fakultät,
 2. Ausarbeitung von Anträgen auf:
 - Wiederzuweisung,
 - Zuweisung,
 - Umbenennung,
 - Umwidmung von Professuren,
 3. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung von Bewertungsmodellen für:
 - Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - Stellen nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - Verteilung von Räumen,
 4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung der Bewertungsmodelle,
 5. Behandlung von zv- und kw-Vermerken,
 6. Evaluierung der Forschung und Aufstellung der hierfür erforderlichen Grundsätze,
 7. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung eines Mittelverteilungsmodells,
 8. Vorschlag für die Verteilung von den der Fakultät zugewiesenen laufenden und zusätzlichen Haushaltsmitteln,
 9. Beratung von Großgeräteanträgen und Erstellung einer Prioritätenliste im Benehmen mit der Strukturkommission.

- (3) Die Kommission für Struktur und Finanzen vertritt die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit sie strukturelevant sind.
- (4) Mitglieder der Kommission für Struktur und Finanzen sind sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Studierende.

V Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse der Fakultät

- (1) Der Fakultätsrat kann entsprechend § 11 Abs. 3 Ziffer 15 ständige und zeitlich befristete Ausschüsse bilden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen, getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (3) Nach § 12 GrO sind die Mitglieder im Verhältnis 3:1:1:1 zu entsenden. Eine abweichende Zusammensetzung für zeitlich begrenzte Ausschüsse ist nach § 12 GrO möglich.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Sie sind für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben abschließende Entscheidungsbefugnisse. Die Prüfungsausschüsse achten auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen und auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (3) Für Prüfungsausschüsse kann in den Prüfungsordnungen eine Zusammensetzung aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig mindestens einmal im Jahr dem Fakultätsrat und dem Dekanat über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten.
- (5) Sie unterstützen den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Studienverlaufspläne.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet den Prüfungsausschüssen über die betreffenden Aktivitäten des Dekanats.

VI Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung der Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 6 vom Fakultätsrat erlassen.
- (2) Die Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 17.11.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.11.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg